

Allgemeine Begründung
zur Fünfundvierzigsten Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen
zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2

Vom 9. November 2021

Zu Artikel 1

Änderung der Coronaschutzverordnung

Zu § 2

Mit der Änderung des Absatzes 8 Satz 2 wird die Geltungsdauer sowohl des Antigen-Schnelltests als auch des PCR-Tests auf 24 Stunden verkürzt. Bei den Zeiträumen ist weiterhin auf den Zeitpunkt der Probenentnahme abzustellen, weil sich der Infektionsstatus naturgemäß nach der Probenabnahme durch eine zwischenzeitlich ausbrechende Infektion verändern kann. Vor dem Hintergrund der erneut erheblich gestiegenen Infektionszahlen ist diese Maßnahme geboten, um die Inanspruchnahme von Angeboten bzw. die Teilnahme an Veranstaltungen, welche den Nachweis eines PCR-Tests oder eines Antigen-Schnelltests zur Voraussetzung haben, einem höheren Schutzniveau zuzuführen. Vielerorts sind auch die Ergebnisse von PCR-Tests in wenigen Stunden erhältlich. Soweit der Zugang von der Vorlage eines Negativnachweises eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden PCR-Tests abhängig gemacht wird, ist stets alternativ die Vorlage eines Nachweises eines höchstens sechs Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltest zulässig. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Zugangsvoraussetzungen flächendeckend und von jedermann ohne unverhältnismäßigen Aufwand erfüllt werden können.

Zu § 3

Mit der Änderung des Absatzes 2 Nummer 6 erfolgt eine Anpassung an die Änderung des § 4 Absatz 3 Nummer 1, sodass die Maskenpflicht bei Vorliegen der in der Norm genannten Voraussetzungen auch bei Karnevalsveranstaltungen und vergleichbaren Brauchtumsveranstaltungen mit Mitsingen, Schunkeln oder Tanzen in Innenräumen entfällt.

Zu § 4

Durch die Änderung des Absatzes 3 Nummer 1 wird klargestellt, dass für Karnevalsveranstaltungen und vergleichbare Brauchtumsveranstaltungen mit Mitsingen, Schunkeln oder Tanzen in Innenräumen die in dieser Norm geregelten strengeren Regeln gelten. Bei solchen Veranstaltungen kommt es typischerweise zu intensiveren körperlichen Kontakten – auch tisch- und reihenübergreifend – und zu einem erhöhten Aerosolaustoß, womit die Infektionsgefahr mit der bei

Tanzveranstaltungen gleichzusetzen ist. Dies erfordert ein entsprechend hohes Schutzniveau.

Zu Artikel 2

Änderung der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung

Zu § 8

Die Änderung in Absatz 4 Satz 3 stellt eine Anpassung der Geltungsdauer von Corona-Tests an die Coronaschutzverordnung dar. Bei Neuaufnahmen in Einrichtungen nach Absatz 2, die nicht aus einem Krankenhaus erfolgen, muss bei nicht immunisierten Personen eine PCR-Testung erfolgen, deren Ergebnis zum Zeitpunkt der Neuaufnahme mit der Änderung nicht älter als 24 Stunden statt wie bisher 48 Stunden sein darf. Vor dem Hintergrund der aktuell steigenden Infektionszahlen ist die Verkürzung der Geltungsdauer der Testung vor Aufnahme in Einrichtungen, in denen besonders vulnerable Personengruppen leben, behandelt oder betreut werden, aus infektiologischer Sicht geboten.

Durch die Änderung des Absatzes 4 Satz 5 wird geregelt, dass schon bei drohender Wohnungslosigkeit die Testung unmittelbar vor Aufnahme in eine Einrichtung genügt, da ein Abwarten des Testergebnisses in der eigenen Häuslichkeit auch in diesen Fällen in der Regel nicht möglich ist. Für Einrichtungen wie Obdachlosenunterkünfte gilt Satz 5 unmittelbar, denn hier droht die Obdachlosigkeit bei Nichtaufnahme. Der mit der Änderung neu eingefügte Satz 6 gilt insbesondere für Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern (§ 5 Nummer 1 Buchstabe I). Alle ankommenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber kommen in Nordrhein-Westfalen in der Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) in Bochum an. Die LEA verfügt über keine Unterbringungsmöglichkeiten, sondern dient als erste Anlaufstelle, von der aus, innerhalb von wenigen Stunden, die Verteilung der Asylbewerberinnen und Asylbewerber auf die Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) erfolgt. Das Abwarten des Ergebnisses der vorgesehenen PCR-Testung ist daher nicht möglich. Zugleich ist die Weiterleitung der Asylbewerberinnen und Asylbewerber erforderlich, so dass bei der aufnehmenden EAE eine unabwiesbare gesetzliche Aufnahmeverpflichtung besteht. Zugleich müssen bei steigender Zahl von Aufnahmeberechtigten, um die EAE nicht an ihre Aufnahmekapazitätsgrenzen zu bringen, kurzfristig täglich Personen von der EAE in die Zentrale Unterbringungseinrichtung (ZUE) weitergeleitet werden. Bei den kurzfristigen Transfers von EAE zu ZUE ist aber das Abwarten des Ergebnisses der vorgesehenen PCR-Testung ebenfalls nicht möglich. Bei einer solchen notwendigen Verlegung droht dann zwar keine unmittelbare Obdachlosigkeit, weil die Einrichtungen zur Aufnahme gesetzlich verpflichtet sind, die Weiterleitung der berechtigten Personen ist aber aus rechtlichen und kapazitären Gründen erforderlich, so dass bei der aufnehmenden Einrichtung eine unabwiesbare gesetzliche Aufnahmeverpflichtung

besteht. Damit wird für Obdachlosenunterkünfte für die Ersteinweisung und für Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern (§ 5 Nummer 1 Buchstabe I) durch den Verweis in Satz 6 auch für eine Verlegung in eine andere Unterkunft sichergestellt, dass zu keinem Zeitpunkt wegen des Zuwartens auf ein Testergebnis Wohnungslosigkeit oder eine Verletzung der gesetzlichen Aufnahmeverpflichtung eintritt. Auch in einer solchen Konstellation genügt zwecks Ermöglichung des Transfers von der einen in die andere Einrichtung die Testung vor Verlegung, ohne dass das Testergebnis vorab vorliegen müsste.

Durch den neuen Absatz 5 Satz 3 werden die Regelungen der vorhergehenden Sätze auch auf Einrichtungen nach § 5 Nummer 1 Buchstabe i und l angewandt. Die Einrichtungsleitungen von z.B. Obdachlosenunterkünften oder Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern werden hierdurch in die Lage versetzt, in begründeten Ausnahmefällen aufgrund von außergewöhnlichen Infektionsrisiken oder einer besonderen Vulnerabilität der im Wohnangebot lebenden Personen weitergehende Infektionsschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit Wiederaufnahmen zu treffen. Diese Maßnahmen sind gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde rechtzeitig anzuzeigen und von dieser zu genehmigen. Die Regelung dient dem Schutz dieser Einrichtungen, da dort besonders vulnerable Personengruppen betreut werden oder untergebracht sind beziehungsweise aufgrund der räumlichen Nähe zahlreiche Menschen einem Infektionsrisiko ausgesetzt sind.

Die Änderung in Absatz 7 Satz 2 stellt eine Anpassung der Geltungsdauer von Corona-Tests an die Coronaschutzverordnung dar. Von Besucherinnen und Besuchern geht die Gefahr der Eintragung von Infektionen in die Einrichtungen aus, daher darf auch deren Ergebnis mit der Änderung nicht älter als 24 Stunden statt wie bisher 48 Stunden sein. Vor dem Hintergrund der aktuell steigenden Infektionszahlen ist die Verkürzung der Geltungsdauer der Testung, die für den Besuch einer Einrichtung, in der besonders vulnerable Personengruppen leben, behandelt oder betreut werden, aus infektiologischer Sicht geboten.

Zu § 9

Die Änderung in Absatz 4 Satz 2 stellt eine Anpassung der Geltungsdauer von Corona-Tests an die Coronaschutzverordnung dar. Auch die Geltungsdauer des Testnachweises, welcher vor oder bei Aufnahme in eine Einrichtung oder dem Beginn der Betreuung durch ambulante Dienste, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen und Betreuungsgruppen erforderlich ist, wird von bisher 48 auf nun 24 Stunden verkürzt.